

Änderung der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen per 1. Juni 2005 (PBV)

In die „Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)“ ist in Artikel vier folgende Bestimmung aufgenommen worden:

Öffentliche Abgaben, vorgezogene Entsorgungsbeiträge, Vergünstigungen:

Überwälzte öffentliche Abgaben sowie vorgezogene Entsorgungsgebühren müssen im Detailpreis inbegriffen sein.

Folglich muss der Detailhandel (Verkauf für den Privatgebrauch) ab 1. Juni 2005 die vRG (vorgezogene Recyclinggebühr) der SWICO Recycling in die Verkaufspreise einschliessen.

Die Übergangsfrist bis zum 1. Juni 2005 ist gewährt worden, damit die Preisanschriften in den Verkaufslökalen und die entsprechende IT-Unterstützung angepasst werden können.

Ab 1. Juni 2004 bis zum Inkrafttreten des geänderten Artikel 4 Absatz 1 sind die vorgezogenen Entsorgungsbeiträge, die nicht im Detailpreis inbegriffen sind, im Laden, im Schaufenster und in der Werbung gesondert und gut lesbar bekannt zu geben.

An der Fakturierungsart der vRG vom Importeur/Hersteller an den Handel ändert die neue Vorschrift nichts, weil sich die PBV lediglich auf den Verkauf an Endkunden für den Privatgebrauch bezieht (B to C).

Ab 1. Juni 2005 wird somit die vRG wie bisher vom Importeur/Hersteller dem Handel offen fakturiert bzw. der Vermerk angebracht, dass die vRG in den Preisen für den Handel inbegriffen ist.

Der Detailhandel wird den privaten Endkonsumenten die vRG in die Verkaufspreise einschliessen, kann aber selbstverständlich erwähnen – was wünschenswert ist - dass die vRG (oder eine vRG von CHF XX:XX) im Preis inbegriffen ist.